



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Ärztliche Tätigkeit und Umsatzsteuerpflicht

Entschließungsantrag

Von: Herrn Wieland Dietrich als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Frau Christa Bartels als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Frau Dr. Ellen Lundershausen als Delegierte der Landesärztekammer Thüringen
Frau PD Dr. Kirsten Jung als Delegierte der Landesärztekammer Thüringen
Herrn Dr. Axel Brunngraber als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Ärztliche Tätigkeit am Patienten ist grundsätzlich Ausübung ärztlicher Heilkunst mit dem Ziel, Krankheiten oder andere Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren oder zu behandeln. Für diese ärztliche Tätigkeit gilt die Umsatzsteuerbefreiung (OFD Karlsruhe, Vfg. v. 05.04.2011).

Nach Auffassung des Deutschen Ärztetages gilt die Umsatzsteuerbefreiung ebenso für alle privatärztlichen Leistungen, die dem Ziel dienen, Krankheiten oder andere Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren oder zu behandeln. Dies umso mehr, als individuelle Gesundheitsleistungen und Wahlleistungen zunehmend eine gute Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Deutschland gewährleisten. Zudem sind zunehmend Leistungen, die der Erkennung, Linderung oder Behandlungen von Krankheiten dienen, keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Bundesärztekammer und Landesärztekammern werden aufgefordert, diese Position gegenüber Gesetzgeber und Behörden zu vertreten.

Begründung:

mündlich

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0